

DI Martin Klug

Amerikanische Rebzikade und Goldgelbe Vergilbung der Rebe

Situation in der Steiermark im Jahr 2024

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe (GFD) ist eine meldepflichtige und sehr ernstzunehmende Quarantänekrankheit, welche sich ohne gezielte Gegenmaßnahmen rasch ausbreiten und dadurch zu erheblichen Ertragsverlusten führen kann. GFD wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) von Rebstock zu Rebstock übertragen. Wirtspflanzen von GFD sind Weinreben (*Vitis vinifera*, *Vitis riparia*) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*). Die Weinrebe ist nicht nur in den Weingärten, sondern auch in den Hausgärten anzutreffen, weshalb auch dort besonderes Augenmerk auf symptomatische Weinstöcke gelegt werden soll. Typische Symptome von GFD sind unverholzte Triebe, eingerollte vergilbte oder rötliche Blätter und unausgereifte Trauben.

Beobachtungen haben gezeigt, dass die Gescheine befallener Rebstöcke verkümmern und keine ausgereiften Trauben bilden können. Ein Rückschnitt dieser befallenen Reben ist nicht zielführend und sogar kontraproduktiv, da die Symptome optisch eine gewisse Zeit kaschiert werden, die Übertragung von GFD durch die Saugtätigkeit der ARZ auf andere Reben aber weiterhin möglich ist. Die Larven können ab dem 3. Larvenstadium durch ihre Saugtätigkeit GFD aufnehmen und somit auch auf andere Rebstöcke übertragen.

Im Rahmen eines Projektes mit dem Institut für Nachhaltige Pflanzenproduktion der AGES Wien konnten im Jahr 2023 erstmals in der Steiermark ARZ Larven im 3. Larvenstadium positiv auf GFD getestet werden. Dies heißt wiederum, dass in der betreffenden Weingartenanlage ein bisher unentdeckter GFD positiver Rebstock vorhanden war, da sich die Larve erst durch das Saugen an infizierten Rebstöcken „infizieren“ konnte. Diese Erkenntnisse unterstreichen die Wichtigkeit einer raschen Entfernung von symptomatischen Rebstöcken. Sollten symptomatische Rebstöcke gefunden werden, kann bereits mit dem Abschneiden dieser die Welke der Blätter eingeleitet und die Saugtätigkeit der Zikaden verhindert werden. In weiterer Folge müssen die Stöcke aber samt Wurzel gerodet werden.



Abb. 1: Typische Symptome von GFD in einem Weingarten. (Foto: DI Martin Klug, A10).

ARZ-Monitoring 2024

Die Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und das Weinbaureferat der LK Steiermark haben das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ im Jahr 2024 in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 26 Standorten (14 in der Südost-, 9 in der Süd- und 3 in der Weststeiermark) wurde dazu von Ende Mai bis Ende September das Auftreten von Larven und adulten ARZ im 2-wöchigen Abstand entsprechend überwacht. Angesichts der hohen Larvenzahlen wurde mit Warnmeldung 6/2024 der LK Steiermark am 11. Juni 2024 eine verpflichtende Bekämpfung im gesamten Verbreitungsgebiet der ARZ angeordnet. Die reduzierten Fangzahlen nach der angeordneten Behandlungsmaßnahme lassen auf eine gute Wirkung schließen.

GFD-Monitoring 2024

In den bestehenden Befalls- und Sicherheitszonen (BZ/SZ) musste auch 2024 wieder gemäß der bestehenden Verordnung ein systematisches Monitoring durchgeführt werden. Dabei wurden sowohl Haus- und Kleingärten mit Rebstöcken als auch Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie die angrenzenden Anlagen visuell bonitiert und bei Verdacht Rebproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen. Es wurden in allen bestehenden Befallszonen neuerlich Rebstöcke mit GFD nachgewiesen. Bei allen positiven Nachweisen wurde die unverzügliche Rodung der befallenen und weiteren symptomtragenden Rebstöcke angeordnet. In einzelnen Fällen musste die Flächenrodung angeordnet werden, da mehr als 20% der Rebstöcke symptomatisch waren. Bei den anderen positiven Proben handelte es sich um Einzelstockrodungen.

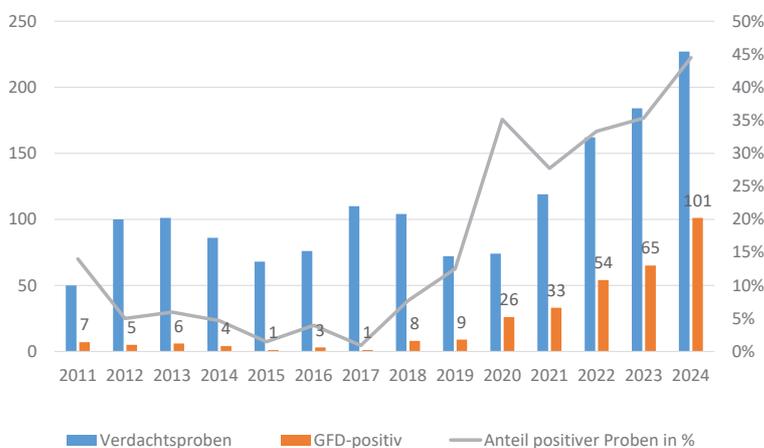


Abb. 2: Verhältnis der gezogenen Proben zu den positiv getesteten Proben (Quelle: Abteilung 10).

Verschiebung der Stamm-Prävalenz

Anhand genetischer Untersuchungen können bei der Goldgelben Vergilbung der Rebe verschiedene Stämme unterschieden werden. In Europa wurden bisher der FD-C und der FD-D Stamm nachgewiesen. Wurde bis 2017 ausschließlich der FD-C-Stamm in der Steiermark nachgewiesen, verschob sich der Anteil vom FD-C-Stamm laufend in Richtung FD-D-Stamm (Siehe Abbildung 3).

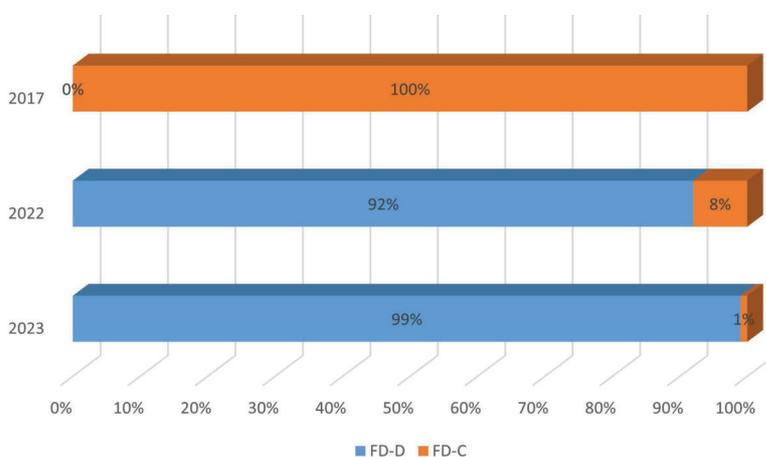


Abb. 3: Verschiebung der Stammtypen von GFD im Laufe der Zeit (eigene Darstellung von Untersuchungsergebnissen der AGES).

Mit der Ablösung von FD-C durch FD-D wurde beobachtet, dass die Funde der ersten symptomatischen Stöcke sich zeitlich nach vor verlagerten, zudem nahm die Verbreitungsgeschwindigkeit rapide zu. Laboranalysen infizierter Larven bzw. erwachsener ARZ zeigen eine höhere Vermehrungsfähigkeit dieses Stammes in den Zikaden, was zu einer effektiveren Übertragung auf die Reben führt und die Beobachtungen bestätigt.

Ebenfalls wurde festgestellt, dass dieser Stamm auch an Direktträgerreben Symptome verursacht. Im Jahr 2024 wurde FD-D erstmals in der BZ/SZ Leibnitz nachgewiesen.

Eine frühzeitige Erkennung und rechtzeitige Maßnahmensetzung (Rodung) jeglicher befallenen Rebstöcke sowie entsprechende Maßnahmen gegen die Vektoren sind in Anbetracht dieser „aggressiveren“ Ausprägung von GFD wichtiger denn je!



Eindämmung in Slowenien

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1630 wurde ein Eindämmungsgebiet in Slowenien eingerichtet, welches an die Steiermark angrenzt. Mit dem Strategiewechsel in Slowenien von der Tilgung (=Ausrottung) zur Eindämmung (keine vollständige Ausrottung mehr möglich) besteht für die Steiermark die Verpflichtung, eine Sicherheitszone zum Eindämmungsgebiet Sloweniens einzurichten.

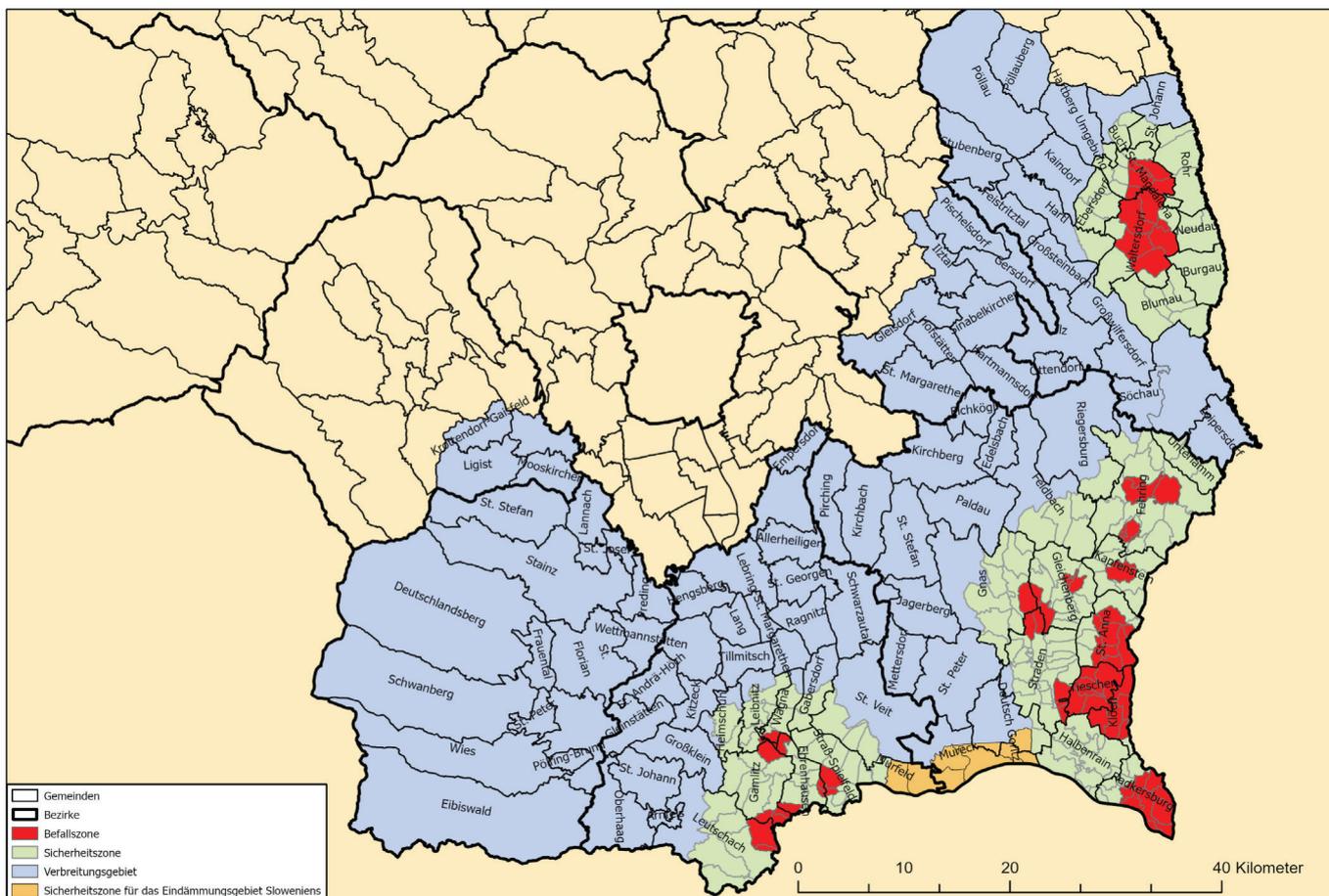
Betroffen sind nur jene Gebiete, die nicht bereits in abgegrenzten Befalls- oder Sicherheitsgebieten liegen. Die Festlegung der Eindämmung bedeutet für die Behörde einen geringeren Aufwand im Hinblick auf das Monitoring und die laufenden Abgrenzungen. Für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Weingärten gelten weiterhin die Verpflichtun-

gen hinsichtlich der Rodung befallener Reben und der Bekämpfung der ARZ. Die Abgrenzung der steirischen Sicherheitszone zum slowenischen Eindämmungsgebiet ist in Abbildung 4 ersichtlich.

Anpassungen in der bestehenden Verordnung

Aufgrund positiver Nachweise sind die BZ/SZ Südoststeiermark und Fehring auszuweiten. Angesichts der Nähe der abzugrenzenden Gebiete wird die BZ/SZ Fehring in die BZ/SZ Südoststeiermark integriert. Die BZ/SZ Bad Waltersdorf ist ebenfalls auszuweiten.

Des Weiteren wird eine Sicherheitszone für das Eindämmungsgebiet Sloweniens eingerichtet. Die zukünftige Gebietsabgrenzung ist der Abbildung 4 zu entnehmen.



Verbreitungsgebiet sowie Befalls- und Sicherheitszonen 2025

1:430.000

©ABT10, Stand 20.12.2024

Abb. 4: Das festzulegende ARZ-Verbreitungsgebiet sowie die auszuweisenden GFD Befalls- und Sicherheitszonen 2025 (Foto: Abteilung 10).